



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vertreten durch Stb, vom 13. März 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 7. Februar 2008 betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin erzielt u.a. Lohneinkünfte als Lehrerin an einer Bundeshandelsakademie. Mit der Einkommensteuererklärung für 2005 machte sie Ausgaben für Fachliteratur in Höhe von 868,82 € als Werbungskosten geltend. Diesem Antrag wurde mit dem am 07.02.2008 ausgefertigten Einkommensteuerbescheid nur teilweise entsprochen.

Mit der gegen den angeführten Bescheid eingebrachten Berufung beantragte sie die Berücksichtigung der Werbungskosten sowie des „Alleinverdienerabsetzbetrages mit einem Kind“. Das Berufungsbegehren wurde mit Eingabe vom 30.11.2011 insofern eingeschränkt, als – neben dem Alleinverdienerabsetzbetrag - nur mehr die im bekämpften Bescheid bereits berücksichtigten Werbungskosten geltend gemacht wurden.

Die zunächst gestellten Anträge auf Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Senat und die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung wurden zurückgezogen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Als Werbungskosten werden nur mehr jene Aufwendungen geltend gemacht, die bereits im bekämpften Bescheid Berücksichtigung fanden. Insofern bleibt der Bescheid unverändert.

Im bekämpften Bescheid wurde ein Alleinverdienerabsetzbetrag im Betrag von 364 € in Abzug gebracht. Es blieb – mangels entsprechender Angaben in der Steuererklärung – unberücksichtigt, dass die Berufungswerberin Familienbeihilfe für ein Kind iSd § 106 EStG 1988 bezog. Gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 ist ein Absetzbetrag iHv 494 € zu berücksichtigen.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 1. Dezember 2011